

Beratungsförderung im „Partnerbetrieb Naturschutz“

Umsetzungsregelung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV)

vom 15. März 2010

1. Rechtsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- Des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3) zur Freistellung nach Artikel 15 von der beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrag.
- nach Maßgabe dieser Umsetzungsregelung, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 5) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung.

1.3. Das für die Naturschutzberatung zuständige Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) behält sich vor, Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderungsdurchführung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

1.4. Im Wege der Projektförderung werden die Zuwendungen als Anteilsfinanzierung gewährt.

1.5. Nach dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernde Beratungsleistungen im Partnerbetrieb Naturschutz dürfen nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gegenstand der Förderung ist die Naturschutzberatung im „Partnerbetrieb Naturschutz“. Sie umfasst die Status quo-Erfassung, die Einschätzung der einschlägigen Entwicklungspotenziale des Betriebes, die dialogbasierte Leit-

bildentwicklung für den Betrieb und die Festlegung der Strategie bzw. der Maßnahmen.

2.2. Die Naturschutzberatung im „Partnerbetrieb Naturschutz“ wird von den Beraterinnen und Beratern für die Vertragsnaturschutzprogramme im Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa-Beraterinnen und –Berater) wahrgenommen, die im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), tätig sind.

2.3. Die Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen erfolgt entsprechend der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 nur in den Bereichen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des Anhang I des EG-Vertrages ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates.

2.4. Nicht förderfähig sind Beratungen, die – vergleichbar routinemäßiger Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung – fortlaufend sind oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Gefördert werden können natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, mit einer Niederlassung in Rheinland-Pfalz, die

- in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- weniger als 250 Personen (Jahresarbeitskräfte) beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

3.2. Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.3. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die für die Beratung im Partnerbetrieb notwendigen betrieblichen Daten zur Verfügung zu stellen und sich aktiv in den Beratungsprozess einzubringen.

4. Art, Umfang und Steuerung der Zuwendung

4.1. Die Förderung wird in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt.

4.2. Eine direkte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nicht.

4.3. Die Zuwendungen betragen bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben.

5. Bewilligungsbehörde

5.1. Bewilligungsbehörde ist das MUFV.

5.2. Das MUFV regelt das Antragsverfahren und bestimmt die mit der Durchführung zu betrauenden Dienststellen.

5.3. Die Auszahlung der Mittel für die Beratungsleistungen an die PAULa-Beraterinnen und –Berater erfolgt auf der Grundlage entsprechender Nachweise durch das LUWG.

6. Inkrafttreten

Diese Umsetzungsregelung für die Beratungsförderung im „Partnerbetrieb Naturschutz“ tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.